

Landesregelung von Surinam, während zwischen den ersten und zweiten Absatz des Art. 133 der Landesregelung von Surinam und Art. 142 der Landesregelung der Niederländischen Antillen folgender neue Absatz eingefügt wird: »Der Generalstaatsanwalt wacht über die richtige Ausführung der Aufgaben der Polizei. Er ist befugt, in dieser Hinsicht Vorschläge zu machen, die ihm sachdienlich erscheinen.«

*Art. 60.* Soweit dieses Statut von »Niederländerschaft« spricht, ist darin einbegriffen die Eigenschaft als niederländischer Untertan.

*Art. 61.* Das Statut tritt in Kraft mit dem Zeitpunkt seiner feierlichen Verkündung, nachdem es vom König bestätigt ist.

Vor der Bestätigung muß das Statut für die Niederlande in der im Grundgesetz festgelegten Weise, für Surinam und die Niederländischen Antillen durch Beschluß der repräsentierenden Körperschaften angenommen sein.

Dieser Beschluß wird gefaßt mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erzielt, so werden die General-Staaten aufgelöst und wird durch die neuen General-Staaten mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

## DÄNEMARK

### Ausführungsgesetze zur dänischen Verfassung

Die dänische Verfassung vom 5. Juni 1953 \*) enthält eine Reihe von Rahmenvorschriften, deren Ausfüllung der Gesetzgebung obliegt. Die bisher ergangenen Ausführungsgesetze werden im folgenden kurz besprochen <sup>1)</sup>.

#### *I. Das Gesetz Nr. 203 vom 11. Juni 1954 über den Beauftragten des Folketings<sup>2)</sup>*

Die Verfassung sieht im § 55 vor, daß das Folketing eine oder zwei außerhalb des Kreises der Abgeordneten stehende Personen wählt, denen Einblick in die zivile und militärische Verwaltung zusteht. Das Gesetz hat sich dahin entschieden, diese Aufgabe nur e i n e r Person zu übertragen, die in Anlehnung an das schwedische Recht als *ombudsmand* bezeichnet wird <sup>2a)</sup>.

Der Beauftragte ist Vertrauensmann des Parlaments, das infolge der stark

\*) Besprochen in dieser Zeitschrift Bd. 15, S. 211 ff.

<sup>1)</sup> Alle Gesetze der hier besprochenen Art erscheinen in Abt. A des dänischen Gesetzblatts (Lovtidende).

<sup>2)</sup> Lov om folketingets ombudsmand. <sup>2a)</sup> Am 29. 3. 1955 wählte das Folketing den bekannten Strafrechtler Prof. Stephan H u r w i t z zum *ombudsmand*.

erweiterten Kompetenz der Verwaltungsbehörden zum Erlaß von Anordnungen, die früher gemeinhin Sache der Gesetzgebung waren, in Gefahr steht, die Fühlung mit den tatsächlichen Verhältnissen zu verlieren. Auch hatten sich die Klagen gemehrt, daß die dem einzelnen Bürger zustehenden Rechtsbehelfe gegen Übergriffe der Verwaltungsbehörden nicht ausreichen. Aufgabe des Beauftragten ist es, die Amtsführung aller derjenigen, die im Dienste des Staates stehen – Minister, Beamte und sonstige Funktionäre – daraufhin zu überwachen, ob sie ihre Amtsgeschäfte ordnungsmäßig wahrnehmen (§§ 4, 5). Schon die Tatsache des Bestehens einer solchen Instanz ist bis zu einem gewissen Grade als Garantie für die gewissenhafte Ausübung der staatlichen Verwaltungsfunktionen zu betrachten.

Die Amtsführung der Richter ist im Gegensatz zum schwedischen Recht von der Überwachung ausgenommen. Für Disziplinarsachen gegen Richter ist ein besonderes Gericht zuständig, über das das Rechtspflegegesetz (siehe unter III) in den §§ 1 a und 49 nähere Vorschriften enthält.

Es gehört nicht zu den Aufgaben des Beauftragten, in den Verwaltungsgang einzugreifen, etwa Entscheidungen abzuändern oder bindende Weisungen zu erteilen. Sein Zuständigkeitsbereich ist die **K o n t r o l l e**. Hier aber hat er weitgehende Befugnisse. Jeder, der seiner Überwachung untersteht, ist verpflichtet, ihm die Auskünfte zu geben, die er verlangt, und ihm alle zur Sache gehörigen Urkunden und Akten vorzulegen (§ 7 Abs. 1). Er kann Zeugen vernehmen lassen und die Anklagebehörde anweisen, eine Voruntersuchung einzuleiten oder Anklage zu erheben (§ 9 Abs. 1). Auch wenn keine einschneidenden Maßnahmen in Frage kommen, kann er seine Auffassung jederzeit dem betreffenden Beamten zur Kenntnis bringen (§ 9 Abs. 3). Von ernsteren Verstößen hat er dem Folketing und dem Ressortminister Mitteilung zu machen (§ 10 Abs. 1). Ferner hat er dem Folketing alljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten, der zu veröffentlichen ist (§ 10 Abs. 2). Endlich soll er auch über Mängel in Gesetzen oder Verwaltungsanordnungen berichten, wenn ihm solche in seiner Tätigkeit auffallen (§ 11). Bemerkt sei, daß ein Beamter, gegen den der Beauftragte ein Verfahren einleitet, jederzeit die Abgabe an die nach den §§ 17, 18 des Beamtengesetzes Nr. 301 vom 6. Juni 1946 zuständigen Disziplinarbehörden verlangen kann.

Es steht jedermann frei, sich mit einer Beschwerde an den Beauftragten zu wenden. Er muß dies aber unter Nennung seines Namens und innerhalb einer Frist von einem Jahre seit der Vornahme der beanstandeten Handlung tun. Natürlich kann der Beauftragte auch von Amts wegen tätig werden. Wer nicht im Besitz seiner persönlichen Freiheit ist, hat das Recht, schriftliche Beschwerden in geschlossenem Briefumschlag einzureichen (§ 6).

Die Tatsache, daß der Beauftragte – der ausgebildeter Jurist sein muß – Vertrauensmann des Parlaments ist, bringt es mit sich, daß das Amt einen politischen Anstrich hat. Der Beauftragte ist zwar in seiner Amtsführung vom Parlament unabhängig (§ 3), wird aber von diesem nur für die Dauer der betreffenden Wahlperiode gewählt. Sein Amt endet auch dann, wenn vorzeitig Neuwahlen ausgeschrieben werden, und er kann ferner jederzeit vom Parlament verabschiedet werden, wenn dieses ihm sein Vertrauen entzieht (§ 1 Abs. 2). Die Stellung des Beauftragten ist also keine »Lebensstellung«: bei dem häufigen Wechsel der Regierungen in Dänemark, der damit zusammenhängt, daß im letzten Jahrzehnt fast stets eine Minderheitsregierung am Ruder war, liegt ein häufiger Wechsel der Person des Beauftragten im Bereich der Möglichkeit, was einheitlicher Praxis nicht zuträglich ist. Darauf mag es zurückzuführen sein, daß es bisher nicht gelungen ist, das Amt zu besetzen, obwohl das Gesetz bereits im Juni 1954 verkündet wurde und seit dem 1. November in Kraft ist. Wer bereits in Amt und Würden ist, wird sich nicht leicht auf bisher nicht betretenes Gebiet wagen, wenn nicht nur sachliche, sondern auch politische Gründe seinem Wirken ein jähes Ende bereiten können. Und nur mit Bedenken wird man sich dazu entschließen, weniger erprobten Kräften die schwere und verantwortungsvolle Aufgabe eines Parlamentsbeauftragten anzuvertrauen, die großes Können, weiten Blick und Stärke des Charakters erfordert. Dies wird in den Motiven auch ausdrücklich hervorgehoben.

Eine gewisse Skepsis kommt vielleicht auch in der Bestimmung zum Ausdruck, daß das Gesetz schon im Folketingsjahr 1956/57 einer Revision zu unterziehen ist<sup>3)</sup>. Der Bewährung des Gesetzes ist damit keine lange Frist gesetzt.

## *II. Das Gesetz Nr. 100 vom 31. März 1954 über das Reichsgericht<sup>4)</sup>*

Das Reichsgericht ist der für die Ministeranklage zuständige Staatsgerichtshof, dessen Organisation bisher auf dem Gesetz vom 3. März 1852 beruhte. Eine gewisse Modernisierung war durch ein Gesetz vom 15. März 1939 beabsichtigt, das bereits verkündet war, aber nicht in Kraft trat, weil die Verfassungsänderung, mit der es zusammenhing, durch Volksabstimmung verworfen wurde. Das jetzige Gesetz schließt sich an das Gesetz von 1939 an. Es wurde durch die Verfassungsbestimmung erforderlich, daß keiner der

<sup>3)</sup> Das Folketingsjahr, das jeweils am ersten Dienstag des Oktobers beginnt, ist eine formelle Neuerung der Verfassung, die darauf beruht, daß das Parlament in der Regel nicht mehr vom König einberufen wird, sondern sich selbst versammelt.

<sup>4)</sup> Lov om rigsretten.

vom Folketing gewählten Richter diesem als Abgeordneter angehören darf (§ 59).

Das Reichsgericht besteht aus 30 Richtern, nämlich den 15 Richtern des Obersten Gerichtshofs und 15 vom Folketing für sechs Jahre gewählten Personen nebst je zwei Stellvertretern für diese letzteren. Bei Verhinderung eines oder mehrerer Richter des Obersten Gerichtshofs scheiden ebenso viele der gewählten Richter aus, das Gericht muß aber in der Besetzung von mindestens 18 Mitgliedern entscheiden. Im übrigen enthält das Gesetz im wesentlichen prozessuale Vorschriften, die ohne allgemeineres Interesse sind. Es sei jedoch hervorgehoben, daß die Urteilsgründe auch die von der Mehrheit abweichenden Auffassungen wiedergeben müssen, sowohl dem Ergebnis als auch der Begründung nach, und daß hierbei das Stimmenverhältnis, aber nicht die Namen der Richter anzugeben sind. Man verspricht sich von dieser Regelung, die der für den Obersten Gerichtshof geltenden entspricht, eine Vertiefung der konstitutionellen Praxis.

Die praktische Bedeutung des Reichsgerichts ist gering. Seit 1852 ist es nur viermal angerufen worden, zuletzt im Jahre 1909 aus Anlaß des sogenannten Alberti-Skandals<sup>6)</sup>. Hier wurde ein Minister wegen mangelnder Aufsicht über eine Sparkasse zu einer Geldstrafe verurteilt; in allen anderen Fällen lautete das Urteil auf Freisprechung. Nach der Beendigung der deutschen Besetzung im Jahre 1945 wurde eine Untersuchung eingeleitet, ob gegen damalige Minister wegen ihrer Amtsführung Anklage zu erheben sei; es ist aber bisher nicht dazu gekommen und wird schwerlich noch geschehen.

### *III. Das Gesetz Nr. 173 vom 11. Juni 1954 über Änderungen des Rechtspflegegesetzes<sup>6)</sup>*

Die Änderungen beruhen auf der Verfassungsbestimmung, daß Freiheitsentziehungen, die außerhalb der Strafrechtspflege von einer nichtrichterlichen Behörde angeordnet werden und nicht in der Gesetzgebung über Ausländer begründet sind<sup>7)</sup>, auf Antrag des Internierten oder eines für ihn Handelnden durch die ordentlichen Gerichte oder durch andere richterliche Behörden nachzuprüfen sind (§ 71 Abs. 6).

Die bisherigen Vorschriften waren unbefriedigend. Freiheitsentziehung

<sup>5)</sup> Der frühere Justizminister Alberti war von den ordentlichen Gerichten wegen Betruges und Urkundenfälschung zu Zuchthaus verurteilt worden.

<sup>6)</sup> Lov om ændringer i lov om rettens pleje m. v. (I anledning af grundloven af 5. 6. 1953).

<sup>7)</sup> Das Gesetz Nr. 224 vom 7. 6. 1952 über den Zugang von Ausländern zum Lande usw. (Lov om udlaendinges adgang til landet m. v.) enthält Sonderbestimmungen über die Internierung von Ausländern, deren Ausweisung beabsichtigt oder beschlossen ist.

durch Verwaltungsbehörden ist in einer großen Zahl von Fällen möglich – genannt seien die Vorschriften des Gesetzes über öffentliche Fürsorge in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 475 vom 31. August 1946<sup>8)</sup> über die Internierung von säumigen Unterhaltspflichtigen, Trinkern und Erwerbslosen sowie über die anderweitige Unterbringung von Kindern, ferner die Vorschriften der Gesetze über die zwangsweise Isolierung von ansteckend Kranken, über die zwangsweise Unterbringung von Geisteskranken usw. In solchen Fällen war zwar schon früher die Möglichkeit einer Entscheidung der Gerichte gegeben, aber nur im Wege einer formellen Klage gegen die Verwaltungsbehörde. Die Vorschrift war in vielen Fällen wertlos, weil der Betreffende meist gar nicht die Möglichkeit hatte, die Klage in die Wege zu leiten und durchzuführen. Jetzt genügt ein einfacher Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Die grundsätzlichen Bestimmungen sind durch das oben genannte Änderungsgesetz in das Rechtspflegegesetz vom 11. April 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1953 als Kapitel 43 a eingefügt und durch Einzelvorschriften in den betreffenden Spezialgesetzen (Gesetze Nr. 176–182 vom 11. Juni 1954) ergänzt worden. Sie gehen in großen Zügen dahin, daß die Verwaltungsbehörde, auf deren Anordnung die Freiheitsentziehung beruht, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung innerhalb einer Frist von fünf Tagen dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Amtsgericht vorzulegen hat. Das Verfahren spielt sich etwa nach den für die freiwillige Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften ab, namentlich erfolgen alle Ermittlungen von Amts wegen. Dem Antragsteller ist ein Rechtsanwalt beizuordnen; er hat, wenn sein Zustand dies erlaubt, Anspruch darauf, persönlich gehört zu werden. Das Urteil des Amtsgerichts kann mit der Berufung angefochten werden. Für das Verfahren vor dem Landgericht, das auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheiden hat, gelten die gleichen Vorschriften wie für das erstinstanzliche Verfahren.

Diese Regelung ist nicht ohne Widerspruch der Gerichte zustande gekommen. Unter Hinweis auf die große, uneinheitliche und oft schwierige Klientel einerseits, die zu erwartende Belastung der Gerichte andererseits hat sich das Kopenhagener Landgericht dagegen ausgesprochen, daß die für die erste Instanz geltenden Verfahrensvorschriften auch in der zweiten Instanz Anwendung finden. Namentlich hat es die obligatorische mündliche Verhandlung und das Recht des Antragstellers auf Anwesenheit beanstandet. Mit diesen und anderen einschränkenden Vorschlägen – auch hinsichtlich der *Offizialmaxime* – hat es aber weder beim Justizministerium noch beim

---

<sup>8)</sup> Mit späteren Änderungen.

Folketing Gegenliebe gefunden<sup>9)</sup>). Wer aus Erfahrung weiß, wie sehr die vom Schicksal Benachteiligten oft des rechtlichen Schutzes bedürfen, wie dieser Schutz in der Regel wirksam nur ausgeübt werden kann, wenn das erkennende Gericht den Antragsteller sieht und hört, und wie das zweitinstanzliche, von Amts wegen betriebene Verfahren häufig zu anderen Ergebnissen führt, als die erste Instanz bei der oft unvermeidlichen Routinearbeit erreichen kann, wird das Gesetz so, wie es rechtsstaatlichen Gesichtspunkten Rechnung trägt, gutheißen müssen. – Als eine Folge der Stellungnahme des Landgerichts dürfte es anzusehen sein, daß das Gesetz in letzter Stunde mit der Bestimmung versehen worden ist, daß es im Folketingsjahr 1957/58 einer Revision zu unterziehen ist.

*IV. Das Gesetz Nr. 202 vom 11. Juni 1954 über Änderungen und Ergänzungen des Rechtspflegegesetzes<sup>10)</sup>*

Das Gesetz beruht auf der Verfassungsbestimmung, daß die Verletzung des **T e l e f o n g e h e i m n i s s e s** nur auf Grund richterlicher Anordnung zulässig ist, wenn nicht durch Gesetz besondere Ausnahmen zugelassen sind (§ 72).

Das Rechtspflegegesetz enthielt in dem von der Beschlagnahme handelnden 67. Kapitel bisher nur Bestimmungen über das Post- und Telegrafengeheimnis (§ 750) und ist nun durch solche über das Telefongeheimnis ergänzt worden (§§ 750 a und b), und zwar regelt es sowohl die Voraussetzungen für richterliche Anordnungen wie für polizeiliche Maßnahmen. Dabei folgt es – im Gegensatz zum ursprünglichen Entwurf des Justizministeriums – durchaus rechtsstaatlichen Grundsätzen. Der Ausschuß des Folketings, dem die Umarbeitung des Entwurfs oblag, hat ausdrücklich betont, daß die Abhörung von Telefongesprächen nur in sehr engen Grenzen zugelassen werden könne. Die Abhörung kann daher nicht schon, wie im Entwurf vorgesehen, angeordnet werden, wenn anzunehmen ist, daß sie von wesentlicher Bedeutung für die Aufklärung oder Abwendung einer Straftat ist, die öffentlich verfolgt wird, sondern nur, wenn nachweisbare Gründe für die Annahme sprechen, daß es sich um Gespräche einer Person handelt, die im Verdacht bestimmt bezeichneter schwerer Verbrechen steht, und Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Abhörung von wesentlicher Bedeutung für die Aufklärung sein wird. Wird eine dahin gehende richterliche

<sup>9)</sup> Die Äußerungen des Landgerichts und des Justizministeriums sind dem Bericht des Folketingausschusses vom 29. 4. 1954 als Anlagen 1–4 beigefügt.

<sup>10)</sup> Lov om ændringer i og tilføjelser til lov om rettens pleje af 11. 4. 1916 (Telefonaflytning).

Anordnung, die zeitlich begrenzt sein muß, getroffen, so liegt die Abhörnung der Polizei ob.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei aus eigener Machtbefugnis die Abhörnung dann – und nur dann – vornehmen, wenn der Verdacht von Verbrechen gegen bestimmt bezeichnete Staatsschutzbestimmungen oder von solchen Verbrechen vorliegt, die das Leben oder die wirtschaftliche Existenz eines Menschen oder erhebliche Werte der Allgemeinheit gefährden. In diesen Fällen ist aber die richterliche Genehmigung sofort nachzusuchen und, wenn solche nicht binnen 24 Stunden vorliegt, die Abhörnung einzustellen, worauf die Telefongesellschaft das Gericht und das Justizministerium von dem Geschehenen zu verständigen hat. Auch das Gericht hat Bericht zu erstatten, wenn es die polizeiliche Abhörnung nicht für vereinbar mit den gesetzlichen Voraussetzungen hält.

Aufzeichnungen über abgehörte Gespräche, die für die Aufklärung nicht von Bedeutung sind, sind alsbald zu vernichten. In gewissen Fällen kann der Telefongesellschaft auferlegt werden, der Polizei mitzuteilen, mit welchen Teilnehmern der Inhaber eines Telefons während eines bestimmten Zeitraumes in Verbindung gestanden hat oder steht. Auch hier bedarf es in der Regel einer richterlichen Anordnung, nur bei Gefahr im Verzuge darf die Polizei unter den oben genannten Kautelen tätig werden.

Alles in allem ist das Gesetz mit äußerster Vorsicht vorgegangen, um jeden Eingriff in die Freiheit des Fernsprechverkehrs zu vermeiden, der nicht im Interesse der Allgemeinheit unabweisbar ist.

(Abgeschlossen am 14. Januar 1955)

Franz Marcus